

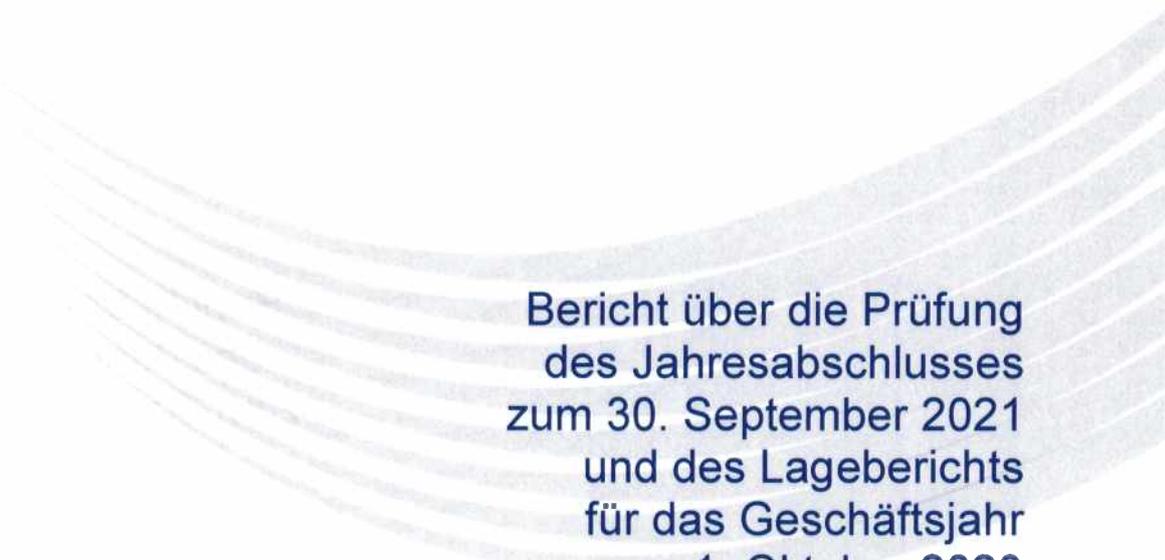
**Stadtbus Ingolstadt GmbH**

**Ingolstadt**

**Bericht über die Prüfung  
des Jahresabschlusses  
zum 30. September 2021  
und des Lageberichts  
für das Geschäftsjahr  
vom 1. Oktober 2020  
bis 30. September 2021**

# Stadtbus Ingolstadt GmbH

Ingolstadt



Bericht über die Prüfung  
des Jahresabschlusses  
zum 30. September 2021  
und des Lageberichts  
für das Geschäftsjahr  
vom 1. Oktober 2020  
bis 30. September 2021

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seiten</b>
Bilanz zum 30. September 2021	1
Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Oktober 2020 bis 30. September 2021	1
Anhang für das Geschäftsjahr vom 1. Oktober 2020 bis zum 30. September 2021	6
Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Oktober 2020 bis zum 30. September 2021	13
Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers	6
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017 des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.	
sowie	
Besondere Auftragsbedingungen PKF Fasselt Partnerschaft mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Rechtsanwälte vom 1. Oktober 2020	

## Stadtbuss Ingolstadt GmbH, Ingolstadt Bilanz zum 30. September 2021

### Aktivseite

	EUR	30.09.2021 EUR	Vorjahr TEUR
<b>A. Anlagevermögen</b>			
<b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>			
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	64.985,34		4
2. Geschäfts- oder Firmenwert	0,00	64.985,34	0
<b>II. Sachanlagen</b>			
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	5.503.567,58		5.703
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	18.757.428,71		14.903
3. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	82.276,00	24.343.272,29	94 20.700
		<b>24.408.257,63</b>	<b>20.704</b>
<b>B. Umlaufvermögen</b>			
<b>I. Vorräte</b>			
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	103.250,42		92
2. Waren	151,45	103.401,87	0
<b>II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</b>			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.279.931,76		92
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	3.459.294,64		785
3. Sonstige Vermögensgegenstände	71.992,69	4.811.219,09	1.383 2.589
<b>III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten</b>			
		90.897,34	69
		<b>5.005.518,30</b>	<b>2.750</b>
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>			
		<b>40.779,35</b>	<b>47</b>
		<b>29.454.555,28</b>	<b>23.501</b>

### Passivseite

	EUR	30.09.2021	Vorjahr TEUR
<b>A. Eigenkapital</b>			
<b>I. Gezeichnetes Kapital</b>			
Stammkapital	1.000.000,00		1.000
<b>II. Kapitalrücklagen</b>			
gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 1 HGB	3.900.000,00		3.900
gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB	2.080.376,70		2.080
	5.980.376,70		5.980
		<b>6.980.376,70</b>	<b>6.980</b>
<b>B. Rückstellungen</b>			
1. Pensionsrückstellungen	170.715,00		182
2. Sonstige Rückstellungen	1.611.235,76		1.257
		<b>1.781.950,76</b>	<b>1.439</b>
<b>C. Verbindlichkeiten</b>			
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen davon mit einer Restlaufzeit bis zu 1 Jahr	1.008.840,81 (1.008.840,81)		498 (498)
2. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen davon mit einer Restlaufzeit bis zu 1 Jahr	3.197.085,68 (3.197.085,68)		2.989 (2.989)
3. Sonstige Verbindlichkeiten davon mit einer Restlaufzeit bis zu 1 Jahr davon aus Steuern	15.706.981,15 (15.706.981,15) (79.981,55)		11.595 (11.595) (79)
		<b>19.912.907,64</b>	<b>15.082</b>
<b>D. Rechnungsabgrenzungsposten</b>			
		<b>779.320,18</b>	<b>0</b>
		<b>29.454.555,28</b>	<b>23.501</b>

Stadtbus Ingolstadt GmbH, Ingolstadt

Gewinn- und Verlustrechnung  
für das Geschäftsjahr vom 1. Oktober 2020 bis 30. September 2021

	EUR	1.10.2020 - 30.09.2021 EUR	Vorjahr TEUR
1. Umsatzerlöse		29.567.528,11	27.870
2. Sonstige betriebliche Erträge		616.437,98	441
		<u>30.183.966,09</u>	<u>28.311</u>
3. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	2.190.647,12		2.235
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	9.020.868,63		7.707
		11.211.515,75	9.942
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	9.283.707,49		9.525
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung davon für Altersversorgung	2.312.521,60 (395.062,19)		2.377 (416)
		11.596.229,09	11.902
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen		2.766.048,79	2.584
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen		5.090.019,10	4.141
		<u>-479.846,64</u>	<u>-258</u>
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge davon aus verbundenen Unternehmen		503,83 (503,83)	1 (1)
8. Aufwendungen aus Verlustübernahme		0,00	0
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen davon an verbundene Unternehmen		64.327,61 (5.565,08)	47 (5)
10. Ergebnis nach Steuern		-543.670,42	-304
11. Sonstige Steuern		-9.135,29	-9
12. Erträge aus der Verlustübernahme		552.805,71	313
13. Jahresüberschuss		0,00	0

## **Stadtbus Ingolstadt GmbH, Ingolstadt**

### **Anhang für das Geschäftsjahr vom 1. Oktober 2020 bis zum 30. September 2021**

---

#### **Allgemeine Angaben**

Die Stadtbus Ingolstadt GmbH hat ihren Sitz in Ingolstadt und ist in das Handelsregister beim Amtsgericht Ingolstadt (HR B 3487) eingetragen.

Der Jahresabschluss wurde nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches sowie nach den ergänzenden Vorschriften des GmbH Gesetzes aufgestellt. Für die Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren gewählt.

#### **Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden**

Entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände werden zu Anschaffungskosten aktiviert und entsprechend ihrer voraussichtlichen Nutzungsdauer linear abgeschrieben.

Die Sachanlagen sind zu fortgeführten Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet. Den planmäßigen linear vorgenommenen Abschreibungen liegen wirtschaftliche Nutzungsdauern zugrunde. Die angenommene Nutzungsdauer des Betriebshofs beträgt 33 Jahre. Busse werden laufleistungsabhängig mit einer Nutzungsdauer zwischen 5 und 16 Jahren abgeschrieben.

Erhaltene Zuschüsse für den Kauf von Bussen werden aktivisch abgesetzt und nach den Nutzungsdauern der entsprechenden Busse aufgelöst.

Die Vorräte sind zu fortgeschriebenen durchschnittlichen Anschaffungskosten angesetzt.

Die übrigen Aktiva werden zum Nennwert bewertet.

Das gezeichnete Kapital und die Kapitalrücklagen sind zum Nominalwert angesetzt.

Die Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen werden nach dem Anwartschaftsbarwertverfahren bewertet und mit dem von der Bundesbank veröffentlichten durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen zehn Jahre von 1,97 % (Vorjahr 2,41 %) abgezinst, der sich bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren ergibt. Der Rententrend ist mit 1,5 % p.a. berücksichtigt. Den Berechnungen wurden die Richttafeln von Prof. Dr. Klaus Heubeck 2018 G zugrunde gelegt.

Bei der Bemessung der übrigen sonstigen Rückstellungen wird allen erkennbaren Risiken in ausreichendem Umfang Rechnung getragen. Die Rückstellungen wurden in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages angesetzt.

Die Verbindlichkeiten werden mit den Erfüllungsbeträgen erfasst.

## **Angaben zu Posten der Bilanz**

Die Entwicklung des Anlagevermögens wird im beigefügten Anlagenspiegel gezeigt.

Forderungen gegen verbundene Unternehmen betreffen mit TEUR 553 (Vorjahr TEUR 313) die Verlustausgleichsverpflichtung gegenüber der Gesellschafterin und mit TEUR 2.777 (Vorjahr TEUR 1) Lieferungen und Leistungen, davon gegenüber der Gesellschafterin mit TEUR 2.754 Ausgleichsleistungen aus dem öffentlichen Dienstleistungsauftrag für die Verkehrsleistungserbringung in Ingolstadt.

Die sonstigen Vermögensgegenstände betrafen im Vorjahr in Höhe von TEUR 783 Zuschüsse nach dem Personenbeförderungsgesetz und mit TEUR 547 Ausgleichsleistungen für Erlösausfälle im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19.

Aus der Abzinsung der Rückstellungen für Pensionen mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen 10 Jahre ergibt sich im Vergleich zur Abzinsung mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen 7 Jahre ein Unterschiedsbetrag in Höhe von TEUR 9 (Vorjahr TEUR 12).

In den sonstigen Rückstellungen sind im Wesentlichen Verpflichtungen gegenüber der Belegschaft mit TEUR 618 (Vorjahr TEUR 716) sowie ausstehende Rechnungen mit TEUR 633 (Vorjahr TEUR 524) sowie Erlösrissen aus der Einnahmenezuschreibung mit TEUR 333 berücksichtigt.

Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen betreffen mit TEUR 2 (Vorjahr TEUR 1.734) Lieferungen und Leistungen. Im Vorjahr waren davon mit TEUR 1.734 Verbindlichkeiten gegenüber der Gesellschafterin ausgewiesen.

Unter den sonstigen Verbindlichkeiten sind mit TEUR 1.514 Rückzahlungsverpflichtungen aus Zuschüssen nach dem Personenbeförderungsgesetz und mit TEUR 101 aus Ausgleichsleistungen für Erlösausfälle im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 ausgewiesen.

## **Angaben zu Posten der Gewinn- und Verlustrechnung**

In den Umsatzerlösen des Vorjahres waren mit TEUR 103 periodenfremde Erlösminderungen ausgewiesen.

In den sonstigen betrieblichen Erträgen sind Erträge aus Anlagenabgängen in Höhe von TEUR 320 (Vorjahr TEUR 303), Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen in Höhe von TEUR 69 (Vorjahr TEUR 56) sowie andere periodenfremde Erträge mit TEUR 1 ausgewiesen. Im Vorjahr waren andere periodenfremde Ertragsminderungen von TEUR 5 enthalten.

Im Materialaufwand sind mit TEUR 32 (Vorjahr TEUR 18) periodenfremde Aufwendungen ausgewiesen.

Im Personalaufwand sind mit TEUR 1 periodenfremde Aufwendungen enthalten.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen betreffen Verluste aus Anlagenabgängen mit TEUR 564 (Vorjahr TEUR 301), Wertberichtigungen auf Forderungen mit TEUR 1 und mit TEUR 25 (Vorjahr TEUR 41) sonstige periodenfremde Aufwendungen.

Die Zinsen und ähnlichen Aufwendungen enthalten TEUR 10 (Vorjahr TEUR 5) Aufwendungen aus der Aufzinsung von Rückstellungen.

### **Sonstige Angaben**

#### **Sonstige finanzielle Verpflichtungen**

Für den Betriebshof in der Messerschmittstraße ist eine monatliche Pacht von derzeit TEUR 11 zu zahlen. Der Pachtvertrag hat eine Laufzeit bis zum 30.11.2024.

Für den Betriebshof in Oberstimm ist eine monatliche Pacht von derzeit TEUR 8 zu zahlen. Der Pachtvertrag hat eine Laufzeit bis zum 31.12.2022.

Das Bestellobligo für 24 neue Busse beläuft sich auf TEUR 8.124.

### **Belegschaft**

Durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahres beschäftigten Arbeitnehmer:

<u>Gewerbliche Arbeitnehmer</u>	<u>Vorjahr</u>	<u>Angestellte</u>	<u>Vorjahr</u>	<u>Gesamt</u>	<u>Vorjahr</u>
<u>188</u>	<u>195</u>	<u>32</u>	<u>34</u>	<u>220</u>	<u>229</u>

## **Organe der Gesellschaft**

### **Aufsichtsrat**

Vorsitzender

Dr. Christian Scharpf bis 23.10.2020

Petra Kleine ab 24.10.2020

Oberbürgermeister der Stadt Ingolstadt

Bürgermeisterin der Stadt Ingolstadt

Patricia Klein

Dipl. Rechtspflegerin (FH) in Elternzeit,  
Stadträtin

Christian Pauling

Grafik-/Webdesigner, Stadtrat

Raimund Reibenspieß

Lehrer a.D., Stadtrat

Jochen Semle

Dipl. Psychologe, Bereichsleitung

Jugendhilfe, Stadtrat

Petra Volkwein

Hausfrau, Stadträtin

ab 01.01.2022

Karl Ettinger

Dozent, Stadtrat

Oskar Lipp

Betriebswirt, Stadtrat

Brigitte Mader

selbstständig, Stadträtin

Georg Niedermeier

Lehrer im Ruhestand, Stadtrat

Dr. Matthias Schickel

Gymnasiallehrer, Stadtrat

Maria Segerer

Dipl. Sozialpädagogin, Stadträtin

Quirin Witty

Student, Stadtrat

Die Aufsichtsratsvergütungen belaufen sich im Geschäftsjahr 2020/2021 auf TEUR 11.

Es erfolgen keine Angaben zu Honoraren des Abschlussprüfers, da diese im Konzernabschluss des Mutterunternehmens Ingolstädter Kommunalbetriebe AÖR dargestellt werden, in den die Gesellschaft einbezogen wird.

### **Geschäftsführung**

Dr. Robert Frank

Auf die Nennung der Gesamtbezüge der Geschäftsführung wurde gemäß § 286 Abs. 4 HGB verzichtet.

### **Nachtragsbericht**

Nach Abschluss des Geschäftsjahres sind keine Vorgänge von besonderer Bedeutung eingetreten.

## **Konzernabschluss**

Das Unternehmen wird mit befreiender Wirkung in den Konzernabschluss des Mutterunternehmens Ingolstädter Kommunalbetriebe AÖR, Ingolstadt, Amtsgericht Ingolstadt HRA 1647, einbezogen. Dieser wird im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemacht.

Ingolstadt, 13. Juni 2022

Stadtbus Ingolstadt GmbH

Der Geschäftsführer:



Dr. Robert Frank

**Stadtbus Ingolstadt GmbH, Ingolstadt**  
**Anlagenpiegel zum 30. September 2021**

Posten des Anlagevermögens	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen					Restbuchwerte am Ende des Geschäftsjahres	Restbuchwerte am Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres
	Anfangsstand	Zugang	Abgang	Umbuchungen	Endstand	Anfangsstand	Zugang	angesammelte Abschreibungen auf die in Spalte 4 ausgewiesenen Abgänge (-)	angesammelte Abschreibungen auf die in Spalte 5 ausgewiesenen Umbuchg. (+) (-)	Endstand		
	EUR	EUR (+)	EUR (-)	EUR (+/-)	EUR	EUR	EUR (+)	EUR (-)	EUR (+/-)	EUR		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
<b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>												
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte	68.872,00	79.568,00	0,00	0,00	148.440,00	59.622,00	18.832,66	0,00	0,00	78.454,66	64.985,34	4.250,00
2. Geschäfts- und Firmenwert	1.221.569,66	0,00	0,00	0,00	1.221.569,66	1.221.569,66	0,00	0,00	0,00	1.221.569,66	0,00	0,00
	1.285.485,66	79.568,00	0,00	0,00	1.365.003,66	1.281.185,66	18.832,66	0,00	0,00	1.300.018,32	64.985,34	4.250,00
<b>II. Sachanlagen</b>												
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	7.794.556,47	0,00	0,00	0,00	7.794.556,47	2.091.925,99	199.063,50	0,00	0,00	2.290.988,89	5.503.567,58	5.702.681,08
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung abzgl. empfangene Zuschüsse	96.004.002,03	10.379.362,50	6.988.382,18	94.199,90	99.489.182,25	16.538.908,05	3.273.444,69	5.558.916,49	0,00	14.253.436,25	25.285.746,00	19.465.093,98
	-7.728.990,82	-2.870.000,00	-1.260.400,00	0,00	-9.338.590,82	-9.166.705,43	-725.292,06	-1.031.723,96	0,00	-2.860.273,53	-6.478.317,29	-4.562.285,39
	28.275.011,21	7.509.362,50	5.727.982,18	94.199,90	30.150.591,43	13.372.202,62	2.548.152,63	4.527.192,53	0,00	11.393.162,72	18.757.428,71	14.902.806,59
3. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	94.199,90	82.276,00	0,00	-94.199,90	82.276,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	82.276,00	94.199,90
	36.169.767,58	7.591.638,50	5.727.982,18	0,00	38.027.427,90	15.464.128,01	2.747.216,13	4.527.192,53	0,00	13.684.151,61	24.349.272,29	20.699.699,57
	37.449.209,24	7.671.206,50	5.727.982,18	0,00	39.392.427,56	16.745.313,67	2.766.048,79	4.527.192,53	0,00	14.984.169,93	24.408.257,65	20.709.889,57

# **Stadtbus Ingolstadt GmbH, Ingolstadt**

## **Lagebericht**

**für das Geschäftsjahr vom 1. Oktober 2020 bis zum 30. September 2021**

## **1. Grundlagen des Unternehmens**

Die Stadtbus Ingolstadt GmbH ist eine 100%ige Tochter der Ingolstädter Verkehrsgesellschaft mbH (INVG), mit der ein Ergebnisabführungsvertrag besteht.

Die Stadtbus Ingolstadt GmbH ist durch einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag mit der Erbringung von Verkehrsleistung im straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr auf Linien des Stadtverkehrs Ingolstadt inkl. abgehender Linienabschnitte betraut. Mit 43 ÖPNV-Liniengenehmigungen, wovon 41 auf § 42 PBefG, eine auf § 42a PBefG und eine auf § 43 PBefG entfallen, erbringt sie gemeinsam mit Subunternehmern den weitaus größten Teil der Personenbeförderung mit Omnibussen im Stadtgebiet.

In alleiniger Verantwortung betreibt die Stadtbus Ingolstadt GmbH den Ingolstädter Airport Express, derzeit im verstärkten 3-Stunden-Takt mehrere zentrale Haltestellen die Stadt Ingolstadt mit dem Flughafen München verbindet. Verkehrsleistungen im freigestellten Schülerverkehr und im Gelegenheitsverkehr runden das Portfolio der Stadtbus Ingolstadt GmbH ab.

Die Busflotte mit zum Stichtag 30. September 2021 115 Fahrzeugen ist dezentral auf die drei Betriebshöfe Messerschmittstraße, Oberstimm und Hindenburgstraße über das Stadtgebiet verteilt.

Die Geschäfts- und Betriebsleitung sowie die Verwaltung befinden sich am Betriebshof in der Hindenburgstraße am Nordbahnhof.

## **2. Wirtschaftsbericht**

### ***2.1 Rahmenbedingungen***

In Umsetzung der Vorgaben der EU-Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 wurde die Stadtbus Ingolstadt GmbH am 7. Oktober 2019 im Rahmen eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages (ÖDLA) im Wege einer gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung mit der Erbringung der Verkehrsleistungen zur Sicherstellung des ÖPNV im Stadtgebiet Ingolstadt ab 3. Dezember 2019 für 10 Jahre als Inhouse-Unternehmen betraut. Dies schließt abgehende Linien mit ein, die eine Verbindung zwischen der Stadt und benachbarten Gebieten im Landkreis Eichstätt herstellen. Hierfür bestehen Finanzierungsvereinbarungen mit den benachbarten Gemeinden.

Für die Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung erhält die Stadtbus Ingolstadt GmbH Ausgleichsleistungen, die sich auf den Kostenersatz unter Berücksichtigung einer angemessenen Eigenkapitalverzinsung beschränken, soweit dieser nicht über die Fahrscheinerlöse, Fördermittel und übrige Erlöse gedeckt werden kann.

Unabhängig davon werden der Airport Express, der Berufsverkehr und der freigestellte Schülerverkehr eigenwirtschaftlich betrieben. Hierfür wird eine Trennungsrechnung erstellt.

Zum 01.09.2018 wurde der VGI Gemeinschaftstarif eingeführt. Mit einem Fahrschein können alle Nahverkehrszüge und alle in der Region Ingolstadt bestehenden Buslinien genutzt werden. Die Einnahmen werden den Verkehrsunternehmen, so auch der Stadtbus Ingolstadt GmbH, auf der Grundlage einer Einnahmearteilungsrichtlinie zugeschrieben. Für den Zeitraum vom 3. Dezember 2019 bis 31. Dezember 2020 liegt die endgültige Einnahmearteilung vor. Für den Zeitraum ab 1. Januar 2021 wurde eine vorläufige Abschätzung der Einnahmearteilung getroffen.

Nach einem wettbewerblichen Verfahren wurde im August 2020 eine Verkehrsleistung von rund 1,1 Mio. Fahrplankilometer pro Jahr bis Anfang Dezember 2029 an vier Auftragnehmer vergeben.

Bei der Stadtbus Ingolstadt GmbH greift der Tarifvertrag TV-N Bayern. Dieser Tarifvertrag gilt in Bayern bei den meisten kommunalen Verkehrsbetrieben. Zum 1. Juli 2019 gab es die letzte Tarifsteigerung um 3,3 % im TV-N. Entsprechend der Tarifeinigung im November 2020 erfolgte Ende 2020 die Zahlung einer steuer- und sozialversicherungsfreien Corona-Sonderprämie für die Beschäftigten im ÖPNV vor, die je nach Entgeltgruppe zwischen 350 EUR und 700 EUR betrug. Auszubildende erhielten 225 EUR. Im Juni 2021 wurde eine weitere Corona-Prämie in Höhe von 1.000 EUR für alle Vollzeitbeschäftigten gemäß den Tarifverhandlungen vom 27. April 2021 ausgezahlt. Für die Entgeltgruppen 1 bis 6 waren davon 800 EUR steuer- und abgabenfrei. Der verbleibende Anteil von 200 EUR hat die Freigrenze von 1.500 EUR überschritten und konnte damit nicht netto ausgezahlt werden. Teilzeitbeschäftigte erhielten einen anteiligen Betrag. Ab dem 1. Mai 2022 erfolgt eine zweistufige Tarifierhöhung um mindestens 3,2 Prozent.

Die Stadtbus Ingolstadt GmbH wurde mit dem ÖDLA verpflichtet, ab 3. Dezember 2019 die für die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung der Erbringung der Verkehrsleistung erforderlichen Infrastrukturleistungen, Planungsleistungen und verkehrsfachlichen Serviceleistungen von der Ingolstädter Verkehrsgesellschaft mbH zu beziehen. Dies betrifft insbesondere die Nutzung des rechnergestützten Betriebsleitsystems für den Linienverkehr, der Haltestelleninfrastruktur einschließlich der digitalen Fahrgastinformationssysteme, der Fahrkartenvertriebssysteme und des Kundencenters sowie die Fahrplangestaltung.

## *2.2 Geschäftsverlauf*

Die Corona-Pandemie führt im ÖPNV zu einem weiterhin niedrigen Fahrgastaufkommen und anhaltend geringen Fahrscheineinnahmen. Die Verkehrsleistung wurde jedoch weitgehend unverändert erbracht. Da diese Ausfälle nicht allein durch die Kommunen und die Verkehrsunternehmen bewältigt werden können, haben der Bund und der Freistaat Bayern den sog. ÖPNV-Rettungsschirm auch für das Kalenderjahr 2021 beschlossen. Für die Erlösausfälle der Stadtbus Ingolstadt GmbH im Zeitraum vom 01.03.2020 bis 31.12.2020 wurde zwischenzeitlich ein 90 %iger

Schadensausgleich durch die Regierung von Oberbayern beschieden. Für das Kalenderjahr 2021 wurde der mögliche 100 %ige Schadensausgleich mit einem Schadenswert von 2,2 Mio. EUR beantragt. Der Nachweis, dass keine Überkompensation vorliegt, ist bis 31.03.2023 zu erbringen.

Beim Airport Express kam es im Berichtsjahr zu weiteren coronabedingten Fahrgastrückgängen. Gegenüber dem Vorjahr sank das Fahrgastaufkommen um 68,3 % auf 23.725 Fahrgäste. Erwartet worden war hingegen ein Anstieg der Fahrgastzahlen auf 97.668.

Die im Rahmen des öffentlichen Dienstleistungsauftrages erbrachte Verkehrsleistung stieg im Vergleich zum Vorjahr um 5 % auf 4.563.302 Fahrplankilometer, da die Stadtbuss Ingolstadt GmbH erstmalig ganzjährig alle Linienführungen erbracht hat, die überwiegend im Stadtgebiet Ingolstadt anfallen. Die geplante Kilometerleistung wurde um 1,5 % unterschritten.

Die selbsterbrachte Kilometerleistung sank im Geschäftsjahr um 4 % auf 4.915.305 km, da die Kilometerleistung im Airport-Express durch den ausgedünnten Corona-Fahrplan nochmals um 32,9 % auf 494.455 km zurück ging. Die von Subunternehmern erbrachte Fahrleistung stieg um 9,2 % auf 1.011.207 km. Die Subunternehmerquote im Linienverkehr erhöhte sich damit um 0,9 % auf neu 22,2 %. Die selbst erbrachte Kilometerleistung im Linienverkehr stieg im Vergleich zum Vorjahr um 0,9 % auf 4.328.190 km. Im Verhältnis zu den davon abgerechneten und beauftragten Kilometern ergibt sich für das Geschäftsjahr 2020/21 eine Leerkilometerquote von 17,9 %, die um 2,4 %-Punkte unter dem Vorjahr liegt.

Der durchschnittliche Treibstoffpreis stieg im Vorjahresvergleich um 6,4 % und liegt um 5,4 % unter Plan. Der durchschnittliche Treibstoffverbrauch für die in Eigenleistung gefahrenen Kilometer liegt mit 38,43 Liter auf 100 km um 0,22 Liter über dem Vorjahr und um 0,90 Liter unter den Planungen.

Im Geschäftsjahr 2020/21 wurden insgesamt 30 Busse angeschafft. Beim Verkauf von 26 Linienbussen trat per Saldo ein ungeplanter Verlust von TEUR 244 ein, da die realisierbaren Marktwerte der Busse im abgelaufenen Geschäftsjahr unter den buchhalterischen Restbuchwerten lagen. Das Durchschnittsalter der Busflotte sank im Geschäftsjahr durch die stetigen Busersatzbeschaffungen um knapp 2 Jahre und liegt bei 3,48 Jahre.

Die weiterhin günstige Zinssituation führte trotz des investitionsbedingt gestiegenen Kreditbedarfs zu einer deutlichen Unterschreitung der geplanten Zinsbelastung.

Der Jahresverlust des Geschäftsjahres von 0,5 Mio. EUR ist geprägt durch erneut angestiegene pandemiebedingte Erlösausfälle bei der Airport Express Linie; der eingeschränkte 3-Stunden Takt verursachte nicht gedeckte Kosten von 0,8 Mio. EUR. Im Rahmen des öffentlichen Dienstleistungsauftrages konnte plangemäß die Eigenkapitalverzinsung von 0,3 Mio. EUR erwirtschaftet werden.

Die für das letzte Geschäftsjahr beantragten, jedoch nicht gewährten Teilbeträge der Förderungen gemäß § 45 a PBefG (1,2 Mio. EUR) sowie die Ausgleichsleistungen aus dem Corona-Rettungsschirm (0,2 Mio. EUR) erforderten nachträgliche zusätzliche Ausgleichsleistungen von 1,3 Mio. EUR von der INVG aus dem ÖDLA und zusätzliche Finanzierungsbeiträge der Gemeinden von 0,1 Mio. EUR.

### 2.3 Ertragslage

Die Umsatzerlöse stiegen gegenüber dem Vorjahr um TEUR 1.698 auf TEUR 29.568.

Die Erlöse für die gemeinwirtschaftlichen Verkehrsleistungen sind im Vergleich zum Vorjahr um TEUR 2.402 auf TEUR 27.667 gestiegen. Bei der nur 5 % höheren Verkehrsleistung ist der restliche Anstieg auf die ganzjährige Vergütung einer höheren Kostenbasis gemäß dem öffentlichen Dienstleistungsvertrag zurückzuführen, in die Aufwendungen für von der INVG bezogenen Infrastruktur- und Serviceleistungen von TEUR 5.709 (Vorjahr TEUR 4.056) einfließen. Aus dem ÖPNV Rettungsschirm sind für Erlösausfälle beschieden und abgegrenzt bis 30.09.2021 TEUR 2.231 (Vorjahr TEUR 1.419) berücksichtigt.

Beim Airport Express war coronabedingt eine Reduktion der Fahrgäste zu verzeichnen. Die Erlöse sanken im Vorjahresvergleich nochmals um TEUR 613 auf TEUR 290.

Die Erlöse aus den beauftragten Schulbusverkehren und dem Gelegenheitsverkehr sanken aufgrund der Corona-Pandemie um TEUR 94 auf insgesamt TEUR 270.

Die Erlöse aus Dieselverkäufen liegen mit TEUR 417 leicht über dem Vorjahresniveau.

Die Werbeerlöse gingen um TEUR 54 auf TEUR 218 zurück. Mit TEUR 132 blieben die Erträge aus der Vermietung von Werkstattflächen im Vorjahresvergleich konstant.

Die Einnahmen aus den Fremdarbeiten für die INVG, insbesondere im Zusammenhang mit dem Leitstellenbetrieb, sanken um TEUR 52 auf TEUR 386.

Die periodenfremden Erlösschmälerungen gleichen sich, anders als im Vorjahr, aus und fallen damit um TEUR 103 geringer aus.

Die sonstigen betrieblichen Erträge fallen mit TEUR 616 um TEUR 175 höher aus als im Vorjahr. Im Geschäftsjahr sind um TEUR 17 höhere Verkaufsgewinne aus Busverkäufen von TEUR 320 zu verzeichnen. Auch die Versicherungsentschädigungen sind mit TEUR 227 um TEUR 148 ausgefallen. Aus der Auflösung von Rückstellungen sind TEUR 13 höhere Erträge von TEUR 69 enthalten.

Der Materialaufwand stieg im Vorjahresvergleich um TEUR 1.270 auf TEUR 11.212. Dieser Mehraufwand resultiert mit TEUR 1.000 aus erstmals ganzjährig von der INVG verrechneten Infrastrukturleistungen (TEUR 2.754), die gemäß dem öffentlichen Dienstleistungsauftrag ab 03.12.2019 in die zu vergütende Kostenbasis für die gemeinwirtschaftliche Verkehrsleistung einfließen. Ein weiterer Anstieg um TEUR 209 entfällt auf die von Subunternehmern bezogenen Verkehrsleistungen (TEUR 3.648), die aufgrund der um 9,2 % höheren Kilometerleistung ansteigt. Die Aufwendungen für Reparaturen stiegen um TEUR 5 auf insgesamt TEUR 1.558. Die Treibstoffkosten bleiben trotz geringerer Eigenleistung im Fahrbetrieb durch höhere Kraftstoffpreise mit einem Anstieg um TEUR 23 auf TEUR 2.108 nahezu konstant. Zudem sind periodenfremde Materialaufwendungen in Höhe von TEUR 32 enthalten, die überwiegend aus der Endabrechnung der von der INVG bezogenen Leistung aus dem ersten ÖDLA-Ausgleichszeitraum von 03.12.2019 bis 30.09.2020 resultieren. Im Vorjahr waren TEUR 18 periodenfremd enthalten.

Die Personalkosten sind im Vorjahresvergleich um TEUR 306 auf TEUR 11.596 gesunken. Im Wesentlichen sorgt eine verringerte Personalstärke für den Rückgang. Eine Tarifierhöhung war im

Geschäftsjahr nicht zu verzeichnen. Jedoch wurde erneut eine Corona-Sonderzahlung in Höhe von TEUR 199 (Vorjahr TEUR 128) gewährt.

Die Abschreibungen sind im Vergleich zum Vorjahr durch die verstärkten Busanschaffungen um TEUR 182 auf TEUR 2.766 angewachsen.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind gegenüber dem Vorjahr um TEUR 949 auf TEUR 5.090 angestiegen. Dies resultiert mit TEUR 653 aus den erstmals ganzjährig von der INVG verrechneten Serviceleistungen (TEUR 2.955), die gemäß dem öffentlichen Dienstleistungsauftrag ab 03.12.2019 in die zu vergütende Kostenbasis für die gemeinwirtschaftliche Verkehrsleistung einfließen. Zudem fielen aus dem Verkauf von Bussen im Geschäftsjahr um TEUR 263 höhere Verluste von TEUR 564 an. Die Versicherungsaufwendungen und selbst zu tragenden Schäden fallen mit TEUR 363 um TEUR 55 höher aus als im Vorjahr. Die Mieten und Pachten insbesondere für die Betriebshöfe liegen mit TEUR 444 leicht über Vorjahresniveau. Die Öffentlichkeitsarbeit wurde im Geschäftsjahr wieder um TEUR 45 auf TEUR 48 zurückgefahren. Der Aufwand für Beratung stieg gegenüber dem Vorjahr um TEUR 37 auf TEUR 146 an. Die Kosten für Fort- und Weiterbildung, Reisekosten und andere Sozialaufwendungen sind um TEUR 41 auf TEUR 73 gesunken. Die übrigen Verwaltungsaufwendungen stiegen um TEUR 33 auf TEUR 471. Die periodenfremden Aufwendungen sind mit TEUR 25 um TEUR 16 geringer als im Vorjahr und betreffen überwiegend Beratungskosten, Seminargebühren und Versicherungsbeiträge.

Die Zunahme des Kreditbestands führte bei einem anhaltend niedrigen Zinsniveau zu einem Anstieg der Zinslast um TEUR 18 auf TEUR 64.

Unter Einbeziehung der unter den sonstigen Steuern ausgewiesenen Grund- und Kfz-Steuer von zusammen TEUR 9 (Vorjahr TEUR 9) ergibt sich ein durch die Alleingesellschafterin Ingolstädter Verkehrsgesellschaft mbH ein ausgleichender Verlust in Höhe von TEUR 553.

Der Ergebnisrückgang gegenüber dem Vorjahr um TEUR 240 beruht im Wesentlichen auf dem pandemiebedingten weiteren Einbruch der Fahrgäste im Airport-Express. Die Erlösrückgänge führten zu einem weiteren Anstieg der Fixkostenunterdeckung um TEUR 166 auf TEUR 800. Auch bei den übrigen eigenwirtschaftlichen Auftragsverkehren wurde erneut keine Kostendeckung erzielt (TEUR 110). Nach Abzug der Eigenkapitalverzinsung im Rahmen des öffentlichen Dienstleistungsauftrages von TEUR 357 verbleibt ein aufgrund des Ergebnisabführungsvertrages ausgleichender Verlust von TEUR 553.

Die von der Alleingesellschafterin ebenfalls zu erbringenden Ausgleichsleistungen aus dem öffentlichen Dienstleistungsauftrag für die Verkehre im Stadtgebiet Ingolstadt belaufen sich im Geschäftsjahr 2020/21 voraussichtlich auf TEUR 16.198. Eine Endabrechnung kann erst nach endgültiger Einnahmeaufteilung, endgültiger Verbescheidung der Förderungen für die Schüler- und Schwerbehindertenbeförderung und einer abschließenden Überkompensationskontrolle für den Corona-Rettungsschirm erfolgen.

Für das Vorjahr mussten nachträgliche Ausgleichsleistungen für die Verkehrsleistungserbringung von TEUR 1.310 von der INVG erhoben werden, da die Förderungen für die Schülerbeförderungen und die Corona-Ausgleichszahlungen endgültig niedrig ausfielen, aus im Vorjahresabschluss abgegrenzt.

## 2.4 Vermögens- und Finanzlage

Die Bilanzsumme hat sich im Vergleich zum Vorjahr um TEUR 5.953 auf TEUR 29.454 erhöht.

Das langfristig gebundene Anlagevermögen ist um TEUR 3.704 auf TEUR 24.408 gestiegen. Den Investitionen von TEUR 10.541 - insbesondere in 30 neue Busse - für die Zuschüsse von TEUR 2.870 vereinnahmt werden konnten, stehen Abschreibungen von TEUR 2.766 und Anlagenabgänge zu Restbuchwerten von TEUR 1.201 (betrifft den Verkauf von 26 Bussen) gegenüber.

Das kurzfristige Umlaufvermögen einschließlich Rechnungsabgrenzungsposten ist im Vergleich zum Vorjahr um TEUR 2.249 auf TEUR 5.046 gestiegen. Die Vorräte haben sich um TEUR 11 auf TEUR 103 erhöht. Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (einschl. derer gegenüber verbundenen Unternehmen) sind gegenüber dem Vorjahr um TEUR 3.271 auf TEUR 4.057 angewachsen. Der Anstieg betrifft insbesondere ausstehende Ausgleichsleistungen von der INVG mit TEUR 2.754 sowie von den Gemeinden mit TEUR 502 (Vorjahr TEUR 353). Der Verlustausgleichsanspruch gegenüber der Alleingeschäftspartnerin ist mit TEUR 553 um TEUR 240 höher als im Vorjahr. Die übrigen Forderungen und Abgrenzungen, die im Wesentlichen Forderungen aus Umsatz- und Mineralölsteuer betreffen, haben sich um TEUR 35 auf TEUR 242 erhöht. Ferner wurden liquide Mittel um TEUR 22 auf TEUR 91 aufgebaut. Dem gegenüber sind die im Vorjahr ausstehenden Förderungen nach Personenbeförderungs- und Schwerbehindertengesetz von TEUR 783 und Zahlungen aus dem ÖPNV-Rettungsschirm mit TEUR 547 eingegangen.

Das Eigenkapital blieb im Vergleich zum Vorjahreswert mit insgesamt TEUR 6.980 unverändert. Es setzt sich zum Bilanzstichtag aus dem Stammkapital von TEUR 1.000 und Kapitalrücklagen von TEUR 5.980 zusammen. Die Eigenkapitalquote hat sich durch den Anstieg der Bilanzsumme um rund 6 %-Punkte auf rund 24 % vermindert.

Der Rückstellungsbedarf hat sich im Vorjahresvergleich um TEUR 343 auf TEUR 1.782 erhöht. Dabei ist im Wesentlichen der Rückstellungsbedarf für Versicherungsprämien um TEUR 70 auf TEUR 459 gestiegen. Zudem ist aus der Einnahmenaufteilung des Linienverkehrs für den Zeitraum vom 1. Januar bis 30. September 2021 eine Rückstellung in Höhe von TEUR 333 gebildet worden. Die Verpflichtungen gegenüber der Belegschaft haben sich demgegenüber um TEUR 98 auf TEUR 618 vermindert.

Die Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten haben sich um TEUR 5.610 auf TEUR 20.692 erhöht. Im Wesentlichen zur Finanzierung der Busersatzbeschaffungen sind die Kreditaufnahmen um TEUR 4.440 auf TEUR 17.195 angewachsen. Bei kommunalen Geldgebern wurden die Inanspruchnahmen um TEUR 2.500 auf TEUR 14.000 erhöht. Bei der Stadtwerke Ingolstadt Beteiligungen GmbH wurden kurzfristige Mittel im Rahmen des Cash-Poolings um TEUR 1.940 auf TEUR 3.195 aufgestockt. Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, die im Vorjahr insbesondere bezogene Infrastruktur- und Serviceleistungen der INVG betrafen, sind um TEUR 1.221 auf TEUR 1.011 gesunken. Darüber hinaus bestehen Rückzahlungsverpflichtungen mit TEUR 1.514 aus Zuschüssen nach dem Personenbeförderungsgesetz und dem Schwerbehindertengesetz sowie mit TEUR 101 aus erhaltenen Ausgleichsleistungen für Erlösausfälle aus dem Rettungsschirm. Die Abgrenzungen von TEUR 779 betreffen im Wesentlichen bereits für das folgende Geschäftsjahr erhaltene Zuwendungen nach dem Personenbeförderungsgesetz (TEUR 311) und dem Schwerbehindertengesetz (TEUR 49) sowie Ausgleichsleistungen für Erlösausfälle aus dem Rettungsschirm (TEUR 395).

Das langfristig gebundene Anlagevermögen von TEUR 24.408 ist zu rund 29 % durch Eigenkapital (TEUR 6.980) gedeckt. Darüber hinaus wird das Anlagevermögen derzeit überwiegend durch kurzfristige Mittelinanspruchnahmen finanziert.

### **3. Nachhaltigkeitsbericht**

Am 27.02.2019 wurde die Stadtbus Ingolstadt GmbH nach Beschluss des Stadtrats beauftragt, ab dem Geschäftsjahr 2019/20 in ihrem Lagebericht eine nichtfinanzielle Erklärung zu Ökonomie, Ökologie und Soziales entsprechend § 289 c bis e HGB unter grundsätzlicher Anwendung der GRI-Standards aufzunehmen. Im Folgenden wird hiernach gesondert die Nachhaltigkeit des Unternehmens in den Bereichen Umwelt-, Arbeitnehmer- und Sozialbelange sowie Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption aufgezeigt.

#### Umweltbelange

Der öffentliche Nahverkehr trägt durch die Vermeidung von motorisiertem Individualverkehr zu einer Reduktion von klimaschädlichen Emissionen bei.

Als operatives Verkehrsunternehmen ist die Stadtbus Ingolstadt GmbH ein maßgeblicher Akteur im Tarifgebiet des Zweckverbands Verkehrsgemeinschaft Region Ingolstadt und setzt verschiedene Maßnahmen zur Nachhaltigkeit um. Vorrangig ist das Ziel einer möglichst effizient gestalteten Wagenumlaufplanung auf Basis eines bedarfsgerechten Fahrplans. Die auf den Umläufen eingesetzten Busse sind mit Partikelfilter und SCR-Katalysatoren ausgestattet. Durch die im GJ 2020/21 ausgelöste Fahrzeugbeschaffung wird der gesamte Fuhrpark im Sommer 2022 ausschließlich aus Omnibussen mit Abgasreinigungsstandard EURO 6 bestehen. 53 Linienbusse waren zudem zum Stichtag 30.09.2021 bereits mit einem Hybridmodul ausgerüstet. Hierdurch wird beim Bremsen Energie rückgewonnen und in Hochleistungskondensatoren für den nächsten Beschleunigungsvorgang gespeichert. Ein zusätzlicher Elektromotor unterstützt beim Beschleunigen den Verbrennungsmotor, sodass dieser weniger Leistung erzeugen muss und damit der Kraftstoffverbrauch sinkt. Zudem sind bestimmte Fahrzeuge mit Start-Stopp-Automatik ausgerüstet oder mit einem ergänzenden Rekuperationsmodul, wodurch die Nebenverbraucher (Lichtmaschine, Luftpresser etc.) mit Energie versorgt werden, die beim Bremsen gespeichert wird. In Kombination mit einem intelligenten Lichtsignalanlagen-system erreicht der ÖPNV in Ingolstadt neben einer höheren Fahrplantreue schnellere Durchlaufzeiten und stellt damit derzeit das ökologisch günstigste Massenverkehrsmittel dar.

Ergänzt wird der Fokus auf Nachhaltigkeit bei der Stadtbus Ingolstadt GmbH um die für den Fahrbetrieb notwendigen Betriebshöfe und Verwaltungsgebäude. Der Betriebshof Hindenburgstraße, fertiggestellt im Jahre 2010, zeichnet sich durch seine kompakte Bauweise zur Minimierung des Flächenbedarfs, der plastisch geformten Hülle zur Lärmreduktion sowie einer großzügigen Fassaden- und Dachbegrünung zur Kompensation des technisch notwendigen Versiegelungsgrades aus. In Ergänzung wird die Fahrzeugwaschanlage über eine Regenwassernutzungsanlage zur Einsparung von Trinkwasser betrieben.

Das im Jahre 2012 eingeweihte Verwaltungsgebäude mit Airport Express Lounge im Erdgeschoss sowie Büroräumen im Obergeschoss bildet als Solitär eine sehr platzsparende Einheit mit dem Parkhaus des

Nordbahnhof und entspricht ebenfalls dem neuesten Stand der Technik. Beide Gebäude werden mit umweltschonender Fernwärme aus dem Netz der Stadtwerke Ingolstadt beheizt und erfüllen die Auflagen von ENEC und EEWärmeG.

### Arbeitnehmerbelange

Ein gutes Betriebsklima mit einer direkten Feedbackkultur ist die Grundlage bei der Stadtbus Ingolstadt GmbH für die Zufriedenheit der Mitarbeiter. Hierzu zählt vor allem eine offene Kommunikation, die auch den regelmäßigen Austausch zwischen dem Betriebsrat, der Belegschaft und der Geschäftsführung beinhaltet. Erfahrene Kollegen weisen neue Mitarbeiter ein und sorgen hiermit für einen fließenden Einstieg in das Unternehmen.

Am Arbeitsplatz zeigt sich unmittelbar die Berücksichtigung der Arbeitnehmerbelange durch u.a. der Ausstattung der Busse mit komfortablen, ergonomischen Fahrersitzen und der Betriebshöfe mit Rückzugsmöglichkeiten in hierfür teilweise extra umgebauten Räumlichkeiten zur erholsamen Pausenhaltung. Ebenso werden für Verwaltungsmitarbeiter höhenverstellbare Schreibtische und ein Sozialraum bereitgestellt.

Die SBI ist Mitglied im kommunalen Arbeitgeberverband Bayern, sodass der Tarifvertrag Nahverkehr Bayern im Unternehmen gilt, ergänzt durch gemeinsam mit dem Betriebsrat ausgearbeitete Betriebsvereinbarungen.

Beispielhaft zu nennen sind Vereinbarungen zum betrieblichen Gesundheitsmanagement und Urlaubsregelung, mit denen sowohl den individuellen Wünschen der Mitarbeiter Rechnung getragen wird, als auch eine Vereinbarkeit von Beruf und Familie gewährleistet ist.

Neben der möglichst guten Ausgestaltung des derzeitigen Arbeitsbereiches ist der Stadtbus Ingolstadt GmbH auch die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter ein wichtiges Anliegen. Seit September 2019 führt sie die Ausbildung zur Fachkraft im Fahrbetrieb durch und gewinnt somit eigene Nachwuchskräfte für den Fahrbetrieb.

Entwicklungsmöglichkeiten innerhalb des Unternehmens unterliegen hierbei dem Grundsatz der Vielfalt und Chancengleichheit. Die Stadtbus Ingolstadt GmbH beschäftigt derzeit Mitarbeiter aus 28 Nationen. Eine ausgewogene Mitarbeiterstruktur im Unternehmen mit einer Frauenquote von rund 19 % (in der Verwaltung sogar rund 38 %) und einer Altersspanne der Angestellten von 18 bis 77 Jahren tragen Sorge für die Integration vieler unterschiedlicher Interessen und damit einer stetigen Fortentwicklung des Unternehmens.

### Sozialbelange

Der direkte Kontakt zum Kunden (Business-to-Consumer) ermöglicht es der Stadtbus Ingolstadt GmbH eine unmittelbare Rückmeldung vom Endkunden, dem Fahrgast, zu erhalten und die betreffenden Prozesse zusammen mit der INVG nach den spezifischen Kundenbedürfnissen auszurichten. Um den Kundenanforderungen nachhaltig im gesamten Unternehmen gerecht zu werden und alle betreffenden Prozesse danach auszurichten, wurde bereits im Jahre 2014 ein Qualitätsmanagement-System etabliert. Jedes Jahr findet seitdem eine externe Qualitätsmanagement-Prüfung mit entsprechender Zertifizierung der Gesellschaft gemäß DIN EN ISO 9001:2015 statt.

Die Ausrichtung der Organisation auf den Endkunden impliziert neben der Bereitstellung einer passgenauen Wagenumlaufplanung mit dem richtigen Wageneinsatz und einem geschulten Fahrpersonal für den Fahrbetrieb auch die Berücksichtigung der Bedürfnisse einzelner Kundengruppen.

Im Schüler- und Auszubildendenverkehr werden außerhalb der Ferienzeit durch Taktverkürzungen und Verstärkerfahrten zusätzliche Kapazitäten für den sicheren Transfer der Schüler zur Ausbildungsstelle und von den Schulen zu Sportstätten bereitgestellt.

Den einzelnen Kundengruppen wird u. a. durch die Bereitstellung absenkbarer Niederflurfahrzeuge im Linienbetrieb ein barrierefreier und damit behindertengerechter Zu- und Ausstieg ermöglicht. Darüber hinaus garantiert die Verteilung der Sitz- und Stehplätze eine bedarfsgerechte Bereitstellung von Abstellflächen für Kinderwägen-, Rollatoren oder auch Rollstühlen.

Die Ausstattung der Busse mit WLAN und Vollklimatisierung sowie aktuell der eingeführten Covid-19-Hygienemaßnahmen unterstreichen den Fokus der Stadtbuss Ingolstadt auf die Kundenanforderungen. Mittlerweile sind alle neuen Linienbusse sowie die gesamte Airport Express-Flotte mit WLAN ausgestattet, sodass die Fahrgäste die Möglichkeit haben, sich über etwaige Anschlüsse oder auch wichtige Nachrichten während der Fahrt selbständig zu informieren. Des Weiteren sorgen Infektionsschutzscheiben im Bus gleichermaßen für einen Schutz der Fahrer und Fahrgäste während der Corona-Pandemie.

Hinweise von Seiten der Fahrgäste werden bei der Stadtbuss Ingolstadt sorgfältig ausgewertet. Das Beschwerdemanagement geht einzelfallbasiert auf die jeweiligen Anmerkungen ein und sorgt durch interne Abstimmungsrunden für die Einführung von Gegenmaßnahmen. Im Sinne des kontinuierlichen Verbesserungsprozesses werden die ergriffenen Maßnahmen überprüft und bei Bedarf nochmals angepasst.

### Achtung der Menschenrechte

In Deutschland wächst das öffentliche Interesse an so genannten weichen Faktoren des Unternehmerhandelns. Die Arbeitsbedingungen, unter denen Wertschöpfungsprozesse in Betrieben stattfinden, erhalten eine immer größere Bedeutung.

Es verdeutlicht sich die Gewichtung der Menschenrechte in der öffentlichen Wahrnehmung als Kernbestand des Völkerrechts. Ein funktionierender Rechtsstaat mit einer intakten Rechtsordnung stellt eine zentrale Bedingung für die Beachtung der Menschenrechte dar. Garantiert werden Menschenrechte allerdings erst mit der Einhaltung von diesen durch die Mehrheit der Menschen auch im Kontext wirtschaftlicher Aktivitäten.

Die Stadtbuss Ingolstadt GmbH trägt Verantwortung für rund 239 Mitarbeiter und gewährleistet im Regelbetrieb jährlich die Beförderung von rund 14 Mio. Fahrgästen mehrheitlich im gemeinwirtschaftlichen Linienverkehr im Rahmen eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags für die Stadt Ingolstadt. Dabei verpflichtet sie sich u. a. zur Beachtung des in Zusammenhang mit der Erbringung des öffentlichen Personennahverkehrs stehenden nationalen und europäischen Rechts.

Diese Grundlagen gewährleisten bei der Stadtbus Ingolstadt das Recht für die Mitarbeiter auf:

- Freiheit vor Diskriminierung
- Sichere und gerechte Arbeitsbedingungen
- Selbstbestimmung
- Versammlungsfreiheit
- Bildung
- Angemessene Lebensstandards
- Schutz der Gesundheit
- Schutz der Privatsphäre.

Die bei der Stadtbus Ingolstadt etablierte Unternehmenskultur verknüpft mit dem aktiven Vorgehen zur Achtung der Menschenrechte das Eröffnen zahlreicher Chancen und das Vermeiden von Risiken im Zusammenspiel aller Anspruchsgruppen des Unternehmens. Die gesteckten Unternehmensziele sind demzufolge untrennbar mit den Menschenrechten verbunden und führen zu einer starken Mitarbeiterbindung, Kundenzufriedenheit und Steigerung des Ansehens in der Gesellschaft.

#### Bekämpfung von Korruption

Zur Verhütung und Bekämpfung von Korruption wurden die geltenden Richtlinien von Seiten der Stadt Ingolstadt als Dienstanweisung für die Mitarbeiter der Stadtbus Ingolstadt übernommen. Ergänzt werden diese durch Dokumente zur Korruptionsprävention mit dem Schwerpunkt auf Führungskräfte, Umgang mit Spenden/Schenkungen und einem Verhaltenskodex. Die entsprechenden Bestimmungen werden regelmäßig überprüft und aktualisiert. Zusammen mit Vertretern des Betriebsrats und Subunternehmern bespricht die Geschäftsführung jährlich die aktuellen Gegebenheiten rund um das Thema Korruption und führt bei Bedarf Präventionsmaßnahmen ein. Die Mitarbeiter in der Verwaltung und im Fahrdienst werden über Neuerungen stets zeitnah in Kenntnis gesetzt.

Mit der Einrichtung einer Ombudsstelle besteht seit dem 01.01.2020 für die Beschäftigten der Stadtbus Ingolstadt GmbH die Möglichkeit der direkten Kontaktaufnahme mit einer beauftragten externen Ombudsperson für compliancerelevante Anliegen. Das durch die Ombudsperson gestützte Hinweisgebersystem basiert auf einer neutralen Ombudsstelle, deren Personal einer berufsständischen Verschwiegenheit unterliegt und damit für den Hinweisgeber in keiner Weise die Gefahr der Benachteiligung nach Adressieren von Missständen besteht. Hinweise über dieses System können damit eine Chance für die frühzeitige Identifikation von korrupten Vorgängen sein und einen größeren Schaden für das Unternehmen abwenden.

Die bei der Stadtbus Ingolstadt etablierte Unternehmenskultur verknüpft mit dem aktiven Vorgehen zur Achtung der Menschenrechte das Eröffnen zahlreicher Chancen und das Vermeiden von Risiken im Zusammenspiel aller Anspruchsgruppen des Unternehmens. Die gesteckten Unternehmensziele sind demzufolge untrennbar mit den Menschenrechten verbunden und führen zu einer starken Mitarbeiterbindung, Kundenzufriedenheit und Steigerung des Ansehens in der Gesellschaft.

#### **4. Chancen und Risiken**

Im Rahmen des Risikofrüherkennungssystems wird dem Aufsichtsrat grundsätzlich quartalsweise berichtet. Für zwischen den Berichtsterminen auftretende Risiken und Fehlentwicklungen besteht unmittelbare Berichtspflicht. Die Berichte bilden die Grundlage zur Ableitung von Gegensteuerungsstrategien und Maßnahmen. Auf Basis der gegenwärtigen Risikobewertung bestehen derzeit keine bestandsgefährdenden Risiken.

Für den gemeinwirtschaftlichen Verkehr im Stadtgebiet Ingolstadt und auf abgehenden Linienabschnitten wurde der Stadtbus Ingolstadt GmbH ein öffentlicher Dienstleistungsauftrag bis Anfang Dezember 2029 erteilt. Für die Verkehrsleistungserbringung erhält die Stadtbus Ingolstadt GmbH einen gutachterlich ermittelten angemessenen Kostenersatz von der INVG, der einem gut geführten Verkehrsunternehmen entsprechen muss. Die Gesellschaft hat ihren Kostenanfall entsprechend an den ökonomisch gerechtfertigten Rahmenbedingungen auszurichten. Risiken ergeben sich aus der Überschreitung der Kostenbasis, Chancen aus der Unterschreitung der Kostenbasis.

In den kommenden Jahren erreichen viele Fach- und Führungskräfte das gesetzliche Renteneintrittsalter. Gleichzeitig stellte bereits in den vergangenen Jahren die Personalgewinnung von gut ausgebildetem und den Ansprüchen eines kundenorientierten Dienstleistungsunternehmens gerecht werdenden Personals u. a. zur Erbringung der Fahrleistung eine Herausforderung dar. In Verbindung mit der perspektivisch angestrebten Verdopplung des ÖPNV-Anteils im Modal Split im Stadtgebiet wird eine ausreichend große Personaldecke nicht nur mittelfristig eine immer größere Bedeutung erhalten. Die bereits eingeleitete Maßnahme der Ausbildung von Fachkräften im Fahrbetrieb ist eine erste Maßnahme zum schrittweisen Entgegenwirken des mit der Überalterung der Mitarbeiter verbundenen Risikos des ausbleibenden Wissenstransfers sowie Ausfallrisikos und den damit verbundenen direkten Auswirkungen auf den operativen Betrieb des Unternehmens.

Einen erheblichen Einfluss auf die zukünftige Geschäftsentwicklung werden ebenfalls die Anforderungen der neuen EU-Richtlinie „Clean Vehicles Directive“ (CVD) mit einer vorgeschriebenen schrittweisen Erhöhung der Beschaffungsquote für Busse mit alternativen Antriebstechnologien haben. Gerade im Hinblick auf der bei der SBI ausschließlich vorhandenen Dieselinfrastuktur werden in den kommenden Jahren hohe, aufgrund des derzeitigen technologischen Reifegrads nicht genau ermittelbare Investitionen in die Umrüstung bzw. den Neubau von Betriebshöfen und den Kauf von emissionsfreien Bussen zur Bedienung der Verkehre gemäß § 42 PBefG erforderlich sein.

Neben der Investitionsperspektive ist ebenfalls die Standortsuche eines neuen, möglichst zentral im Stadtgebiet gelegenen, modernen, technologieoffenen und erweiterbaren Betriebshofs derzeit noch nicht abgeschlossen. Des Weiteren werden die Planung und der Bau bis zur Fertigstellung mit Aufnahme des operativen Betriebs noch mehrere Jahre in Anspruch nehmen. Demzufolge muss bei zukünftigen Steigerungen der Fahrplanleistung im Vorfeld sehr genau darauf geachtet werden, wie viel Betriebsmittel zur Leistungserbringung zusätzlich notwendig werden. Da diese Betriebsmittel zwingend unter den Anwendungsbereich der CVD bzw. der nationalen Umsetzung (Saubere Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetz) fallen, müssen ggf. Interimslösungen gefunden werden, um die gesetzlichen Vorgaben im Fahrzeugbereich vollumfänglich einzuhalten.

Die Treibstoffpreise werden nicht zuletzt aufgrund des Preisaufschlags für die Kompensation der CO<sub>2</sub>-Emissionen konstant jährlich steigen. Vor dem Hintergrund politischer Unwägbarkeiten und einem

anhaltend relativ niedrigen Zinsniveau in der Eurozone muss in den kommenden Jahren mit mehr oder minder stark steigenden Energiekosten gerechnet werden. Der im Strombereich absehbare Wegfall der sog. EEG-Umlage wird voraussichtlich jedoch durch höhere Erzeugerpreise aufgrund des Auslaufens der Betriebsgenehmigung der letzten drei deutschen Kernkraftwerke Ende 2022 kompensiert. Mehr denn je gilt es daher in Zukunft durch intelligente (Lade-)Techniken Verbrauchsspitzen zu vermeiden und den Primärbedarf aller Energieträger im Unternehmen wirksam zu begrenzen oder durch Eigenerzeugung (Photovoltaik) zu ergänzen.

Das Zinsänderungsrisiko nimmt aufgrund des Anstiegs der Referenzzinsen zu. Durch die Kreditaufnahmen im kommunalen Umfeld wird es als moderat eingeschätzt.

Ein weiteres Risiko im ÖPNV beruht in den bestehenden und möglicherweise längerfristigen Auswirkungen durch SARS-CoV-2. Je nach zukünftigem Verlauf der Ausbreitung sind weitere erhebliche Fahrgeldausfälle im Rahmen von Verkehrs- und Leistungseinschränkungen nicht auszuschließen. Nicht verlässlich abschätzbar ist, ob und in welcher Höhe weitere Kompensationszahlungen aus dem ÖPNV-Rettungsschirm erfolgen.

Die weitere Entwicklung des ÖPNV wird wesentlich durch die Nachfrage und das Fahrgastaufkommen geprägt werden. Die Attraktivität im Hinblick auf Preis sowie insbesondere Angebotsqualität und -umfang stehen dabei im Fokus. Nur wenn der ÖPNV gut angenommen wird, kann er einen angemessenen Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele leisten.

## **5. Prognosebericht**

Die Gesellschaft verfolgt weiterhin das Ziel, als serviceorientierter Dienstleister auf einem qualitativ hohen und zuverlässigen Niveau mit umweltfreundlichem Charakter im ÖPNV wahrgenommen zu werden. Deshalb beteiligt sich die Gesellschaft an dem bundesweiten Förderprogramm zur „Förderung von Bussen mit klimafreundlichen, alternativen Antrieben im Personenverkehr“. Ebenso wurde beim Freistaat Bayern ein Antrag auf Förderung von batterieelektrischen Bussen nach dem bayerischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) gestellt. Bei entsprechender Förderzusage hat die Stadtbuss Ingolstadt GmbH so die Chance auf bis zu 30 Standard- bzw. Gelenklinienbusse mit batterieelektrischem Antrieb, teils zusätzlich ausgestattet mit Brennstoffzelle als Range-Extender. Die Auslieferung der Fahrzeuge erfolgt gestaffelt nach Förderzuteilung und Fertigstellung durch den Hersteller in den Geschäftsjahren 2023/24 bis 2025/26.

Im Geschäftsjahr 2021/22 werden voraussichtlich die letzten 28 Dieselmotoren mit EURO 6-Standard und Hybridtechnologie geliefert. Für die Investitionsausgaben von 9,6 Mio. EUR werden Fördermittel von 1,7 Mio. EUR erwartet.

Die Stadtbuss Ingolstadt erhält von der Ingolstädter Verkehrsgesellschaft mbH, die für die Stadt Ingolstadt die Rechte und Pflichten aus dem öffentlichen Dienstleistungsauftrag wahrnimmt, und den angrenzenden Gemeinden eine Ausgleichleistung für die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung der Verkehrsleistungserbringung im Stadtgebiet Ingolstadt und auf Gemeindegebiet. Diese deckt die Lücke zwischen den ihr zustehenden Fahrscheinerlösen und Ausgleichleistungen und den mit der Erbringung der Verkehrsleistungen anfallenden Kosten ab und ermöglicht bei

wirtschaftlichem Betrieb eine angemessene Eigenkapitalverzinsung von 0,3 Mio. EUR. Der Betrieb des Airport Expresses und weiterer Auftragsverkehre erfolgen eigenwirtschaftlich. Sie werden im Wirtschaftsjahr 2021/22 nach wie vor durch die Covid-19-Pandemie belastet. Da allen voran die Fixkosten durch die Erlöse erneut nicht gedeckt werden können, wird ein Verlust in diesem Teilbereich von 0,7 Mio. EUR erwartet. Es wird daher erneut ein von der Gesellschafterin aufgrund des Ergebnisabführungsvertrages ausgleichender Verlust von 0,4 Mio. EUR erwartet. Trotz des derzeitigen Ukraine-Konflikts ist mit wesentlichen Auswirkungen auf den Geschäftsbetrieb nicht zu rechnen.

Für die Verkehrsleistungserbringung im Stadtgebiet Ingolstadt werden im Geschäftsjahr 2021/22 voraussichtlich Ausgleichsleistungen entsprechend dem öffentlichen Dienstleistungsauftrag von 18,2 Mio. EUR erforderlich.

Ingolstadt, 13 Juni 2022

Stadtbus Ingolstadt GmbH

Der Geschäftsführer



Dr. Robert Frank

## BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Stadtbus Ingolstadt GmbH

### *Prüfungsurteile*

Wir haben den Jahresabschluss der Stadtbus Ingolstadt GmbH - bestehend aus der Bilanz zum 30. September 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Oktober 2020 bis zum 30. September 2021 sowie den Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Stadtbus Ingolstadt GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Oktober 2020 bis zum 30. September 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 30. September 2021 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Oktober 2020 bis zum 30. September 2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Unser Prüfungsurteil zum Lagebericht erstreckt sich nicht auf den Inhalt der oben genannten Erklärung zur Unternehmensführung.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

### *Grundlage für die Prüfungsurteile*

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung

des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

*Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht*

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Auf-

stellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

*Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts*

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Nürnberg, den 4. Juli 2022



**PKF Fassel  
Partnerschaft mbB  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft  
Rechtsanwälte**

  
Qualifizierte Signatur  
Jahn  
Wirtschaftsprüfer

  
Qualifizierte Signatur  
Sommer  
Wirtschaftsprüfer

(Der vorstehende Bestätigungsvermerk bezieht sich auf den Jahresabschluss zum 30. September 2021 (Bilanzsumme EUR 29.454.555,28; Jahresergebnis vor Verlustübernahme EUR -552.805,71) und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2020/2021 der Stadtbuss Ingolstadt GmbH, Ingolstadt.)

# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für

### Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

DokID:

#### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

#### 2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

#### 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

#### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

#### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

#### 6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

#### 7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unrechtmäßiger Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

#### 8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

#### 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vorzüge ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.  
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

#### 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss und Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

#### 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

#### 12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

#### 13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

#### 14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

#### 15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

**Besondere Auftragsbedingungen**  
P K F Fasselt Partnerschaft mbB  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Rechtsanwälte

**Präambel**

Diese Besonderen Auftragsbedingungen der PKF Fasselt Partnerschaft mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Rechtsanwälte (nachstehend als PKF bezeichnet) modifizieren die vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. publizierten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017 (IDW AAB).

**Aus berufsrechtlichen Gründen modifiziert PKF die in den IDW AAB enthaltenen Haftungsregelungen für Leistungen, auf welche weder eine gesetzliche noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet, indem zugunsten der Auftraggeber der Haftungshöchstbetrag auf 10 Mio. EUR für Einzelschäden bzw. 12,5 Mio. EUR für Serienschäden erhöht und der Haftungsmaßstab auf einfache Fahrlässigkeit ausgeweitet wird.**

Dazu wird Ziffer 9. „Haftung“ der IDW AAB aufgehoben und durch die nachfolgenden Regelungen ersetzt:

**Haftung von PKF**

- (1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.
- (2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung von PKF für Schadenersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem durch einfache Fahrlässigkeit verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 52 Abs. 1 Nr. 2 BRAO auf **10 Mio. EUR** beschränkt.
- (3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen PKF auch gegenüber Dritten zu.
- (4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit PKF bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer durch einfache Fahrlässigkeit verursachten Pflichtverletzung durch PKF her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.
- (5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann PKF nur bis zur Höhe von **12,5 Mio. EUR** in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.
- (6) Ein Schadenersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadenersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.